

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Verhütung und Bekämpfung von EG-Betrügereien im „Europa 1992“

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom April 1984 zu den Betrügereien zu Lasten des gemeinschaftlichen Haushalts¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom April 1987 zur Verstärkung der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken, die spezifisch gegen den Gemeinschaftshaushalt gerichtet sind²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. A 2-20/89),
- A. in der Erwägung, daß nach Angaben von Sachverständigen jährlich 10 % des EG-Haushalts in den Taschen von EG-Betrügern verschwinden,
- B. in der Erwägung, daß Sachverständige der einzelstaatlichen Ermittlungsbehörden kürzlich auf die Beteiligung krimineller Organisationen, wie Mafia und IRA, an EG-Betrügereien hingewiesen haben,
- C. unter Hinweis auf die institutionelle Struktur der Gemeinschaft und die dezentralisierte Verwaltung der EG-Einnahmen und -Ausgaben durch die Mitgliedstaaten —

Die politische Verantwortung für EG-Betrügereien

1. stellt fest, daß die immer wieder in der Öffentlichkeit bekanntwerdenden Berichte über Betrügereien die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft bei ihren Bürgern und in verschiedenen internationalen Gremien schwerwiegend in Mitleidenschaft ziehen und der Verwirklichung des „Europa 1992“ gefährden;

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 12555 – vom 2. Mai 1989.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 13. April 1989 angenommen.*

¹⁾ ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S. 52

²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. Mai 1987, S. 5

2. stellt fest, daß sich aus den Jahresberichten über die Haushaltsjahre 1986 und 1987 des Rechnungshofs ergibt, daß der EG-Gesetzgeber und die durchführenden Organe der EG-Regelungen weder 1986 noch 1987 der Verhütung und Bekämpfung von EG-Betrügereien hohe Priorität eingeräumt haben;
3. unterstreicht, daß EG-Betrügereien unter anderem durch zu komplizierte, differenzierte, unvollständige und unterschiedlich auslegbare gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verursacht werden, für die zugleich oft klare und in der Gemeinschaft einheitlich angewandte Überwachungstechniken fehlen;
4. weist darauf hin, daß EG-Betrügereien dadurch gefördert werden, daß der EG-Gesetzgeber und die Kommission, die das ausschließliche Recht auf Unterbreitung von Gesetzesvorschlägen hat, kein Augenmerk darauf legen, ob eine Überwachung der Durchführung der durch sie beschlossenen gemeinschaftlichen Regelungen möglich ist;
5. stellt fest, daß der Preis, den die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und die Bürger der Gemeinschaft für den Zusammenhang zwischen dem sogenannten „Demokratiedefizit“ und dem Phänomen der EG-Betrügereien zahlen, jene 10 % des gemeinschaftlichen Haushalts sind, welche nach Schätzungen einiger Fachleute jährlich in den Taschen von Kriminellen verschwinden;
6. macht darauf aufmerksam, daß nach dem institutionellen Konzept der europäischen Verträge der EG-Gesetzgeber (weiterhin) Rechtsvorschriften erlassen kann, die den Anlaß zu EG-Betrügereien geben, ohne daß er sich dafür vor einer gewählten Volksvertretung zu verantworten braucht;
7. stellt erneut fest, daß der Rat der Kommission noch immer keine hinreichenden Überwachungsbefugnisse verschafft hat, die sie in die Lage versetzen, in den Mitgliedstaaten Erkundungen über die dort jeweils praktizierte Verwaltung der EG-Einnahmen und -Ausgaben einzuziehen bzw. einziehen zu können, was zur Folge hat, daß dadurch die Rechenschaftspflicht der Kommission für die Ausführung des EG-Haushalts zunichte gemacht und das Recht des Parlaments, der Kommission Entlastung zu erteilen, ausgehöhlt wird;
8. lehnt eine weitere Dezentralisierung der Verwaltung der EG-Einnahmen und -Ausgaben ab, wenn der Kommission keine größeren Überwachungsbefugnisse vom Rat übertragen werden, da eine derartige Politik das Entlastungsverfahren zur Farce macht und das „Demokratiedefizit“ vergrößert;
9. mißbilligt, daß der Rat noch immer keine Vorschläge angenommen hat, die ihm zum Teil schon vor über 12 Jahren von der Kommission unterbreitet wurden und die Unterstützung des Parlaments haben oder sogar auf dessen Initiative zustande kamen; weist darauf hin, daß der Rat dadurch die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft aufs Spiel setzt, und for-

dert die Kommission auf, ihre Vorschläge auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates mit Nachdruck zur Sprache zu bringen;

10. lenkt die Aufmerksamkeit auf die unbedingte Notwendigkeit, daß der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die EG-Kriminellen als Partner und nicht als Gegner auftreten, wobei nicht notwendigerweise abgewartet werden muß, bis tatsächlich von Betrug gesprochen werden kann und neue Überwachungsmaßnahmen auf bereits bestehende gestapelt werden, sondern in erster Linie die Aufmerksamkeit auf die Verhütung derartiger Betrügereien gerichtet werden muß;

Die Verhütung von EG-Betrügereien

11. fordert die Kommission auf, eine Analyse über die Anfälligkeit aller für Betrügereien in Frage kommenden EG-Regelungen zu erstellen und dabei die Auswirkungen von „1992“ explizit einzubeziehen sowie dem EG-Gesetzgeber Vorschläge zur etwaigen Aufhebung bzw. durchgreifenden Vereinfachung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu unterbreiten;
12. lenkt erneut die Aufmerksamkeit darauf, daß eine systematische Einführung bestimmter Vorschriften den allerlei Betrügereien Vorschub leistenden Charakter bestimmter gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erheblich abschwächen kann, und fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlägen
 - das wirtschaftliche Ziel, das mit der Finanzierung jeder Maßnahme angestrebt wird, deutlich zu nennen,
 - den Forderungen, die sie in den Rechtsvorschriften erhebt, eine klare Funktion zu geben sowie
 - den Begriff „Subventionsbetrug“ in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen;
13. fordert den EG-Gesetzgeber und die Kommission auf, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften – vor der Verabschiedung – auf ihre Überwachungsmöglichkeiten und Betrugsanfälligkeit überprüfen zu lassen, und
 - ersucht die Kommission, ihre Vorschläge mit einer „Fiche de contrôle“ zu versehen,
 - fordert die Mitgliedstaaten und den Rat nachdrücklich auf, in den Gesetzgebungsprozeß in verstärktem Maße Sachverständige aus dem Bereich Überwachung einzubeziehen, und
 - tritt dafür ein, daß die Kommission vom EG-Gesetzgeber geänderte Vorschläge, die nicht mehr überwachbar sind und EG-Betrügereien Vorschub leisten, zurückzieht;
14. fordert die Kommission auf, zugunsten einer einheitlicheren Durchführung gemeinschaftlicher Regelungen für 1992 sogenannte europäische Überwachungskodizes einzuführen;
15. unterstreicht, daß die Gemeinschaft im „Europa 1992“ über einen durch die Kommission geleiteten gemeinschaftlichen Überwachungsdienst verfügen muß, der mit der Überwa-

chung der Beachtung der gemeinschaftlichen Vorschriften betraut ist, der verstärkten Überwachung an den Außengrenzen dient und darauf ausgerichtet ist, den Grenzbeamten im „Europa 1992“ den Erhalt ihrer Arbeitsplätze soweit wie möglich zu gewährleisten;

16. betont, wie wichtig es ist, daß die Kommission ihre derzeitigen Überwachungs- und Kontrollbefugnisse wahrnimmt; weist darauf hin, daß ihr insbesondere der Rechnungsabschluß des EAGFL die Möglichkeit gibt, die von den Mitgliedstaaten angewandten Ausgabenkontrollsysteme zu überprüfen; bedauert die langen, wenn inzwischen allerdings geringeren Verzögerungen im Rahmen der Rechnungsabschlußverfahren; fordert nachdrücklich, daß die Kommission gleichzeitig kontrolliert, daß die Mitgliedstaaten über angemessene von qualifiziertem Fachpersonal angewandte Kontrollsysteme verfügen und daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft korrekt angewandt werden, so daß nach dem Jahresrechnungsabschluß im wesentlichen nur noch rechnerische Kontrollen durchgeführt werden müssen;

Die Bekämpfung von EG-Betrügereien

17. weist die Mitgliedstaaten auf ihre Pflicht hin, die 10 % der Eigenmittel, die sie seit jeher zur Deckung der Kosten für die Erhebung erhalten, optimal zu verwenden, und erinnert die Kommission daran, dafür Sorge zu tragen, daß die geleisteten Dienste von hoher Qualität sind;
18. weist darauf hin, daß der Eckstein der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von EG-Betrügereien ein guter (zentraler) Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie mit der Koordinierungseinheit für die Bekämpfung von Betrügereien der Kommission auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens ist, und ersucht die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten, die es ermöglichen, daß die Mitgliedstaaten, welche hart gegen EG-Betrügereien vorgehen und die Kommission rechtzeitig mit den nötigen Informationen versehen, einen Teil der dadurch entstandenen Kosten zu Lasten des EG-Haushalts gehen lassen können;
19. betont, daß die Beseitigung der Grenzen 1992 zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf strafrechtlichem Gebiet führen muß, und zwar insbesondere in den Bereichen Auslieferung, Rechtshilfe, Übertragung und Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung sowie von Strafverfügungen, und daß die Kommission – analog zu Artikel 87 des EWG-Vertrags – die Befugnis erhalten muß, EG-Betrügern Geldbußen und Zwangsgelder aufzuerlegen bzw. auferlegen zu lassen; ersucht die Kommission, diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten, die an die im Rahmen der Vereinbarung von Schengen geführten Gespräche anschließen;
20. begrüßt die Schaffung der Koordinierungseinheit zur Bekämpfung von Betrügereien; geht davon aus, daß der Präsident der Kommission der Ansprechpartner sowohl im Hinblick auf die Verhütung als auch die Bekämpfung von EG-Betrügereien ist;

tritt dafür ein, daß die Kommission ihre Pläne auf energische Art dem Rat und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis bringt, und beschließt, dieser Angelegenheit bei der Entlastung für das Haushaltsjahr 1988 sehr nachdrücklich seine Aufmerksamkeit zu widmen;

21. betont, daß eine direkte operationelle Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Durchführungs- und Fahndungsdienststellen der Mitgliedstaaten untereinander und der Koordinierungseinheit zur Bekämpfung von Betrugereien eine absolute Notwendigkeit ist, um den Kampf gegen die grenzüberschreitende EG-Kriminalität aufzunehmen; fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck unverzüglich pragmatische Vorschläge zu unterbreiten und dabei auf bestehende Strukturen zurückzugreifen;
22. beauftragt sein Präsidium, bei allen Vorschlägen für Regelungen im Zusammenhang mit den Haushaltskontrollaspekten sowie der Verhütung und Bekämpfung von Betrugereien seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle automatisch als mitberatenden Ausschuß zu befassen und ihn gegebenenfalls als federführenden Ausschuß zu benennen;
23. bedauert, daß die Kommission trotz der Forderung des Parlaments, die elektronische Datenverarbeitung für die Verfahren der Dokumentation, der Verfolgung und der Aufdeckung von betrügerischen Praktiken und suspekten Handelsströmen zu verstärken und dabei insbesondere den Problemen der Vereinbarkeit mit den nationalen Ausrüstungen und den Ausrüstungen ihrer eigenen Dienststellen untereinander Sorge zu tragen, die Kommission noch immer nicht über einen zuverlässigen Datenbestand über EG-Betrugereien verfügt; betont erneut die Bedeutung einer zentralen Informationsversorgung und fordert die Kommission auf, unverzüglich Initiativen zu ergreifen, die zu einer einsatzfähigen europäischen Datenbank mit Angaben über EG-Betrugereien führen;
24. hält die Schaffung einer europäischen Ausbildungseinrichtung für ein wichtiges Mittel zur Stärkung des gemeinschaftlichen Bewußtseins der einzelstaatlichen Beamten, zur Förderung einer einheitlicheren Anwendung der EG-Regelungen und zur Förderung der für eine wirksame Bekämpfung von EG-Betrugereien absolut notwendigen Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten und fordert die Kommission auf, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den diesbezüglichen Bericht dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

